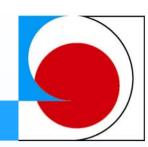
#### Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft



### 105. VKD-Fortbildung

# am 8. und 9. Oktober 2007 im Kurhaus Bad Liebenzell

#### Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft





### Neue Entwicklungen bei Chefarztverträgen





#### Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft

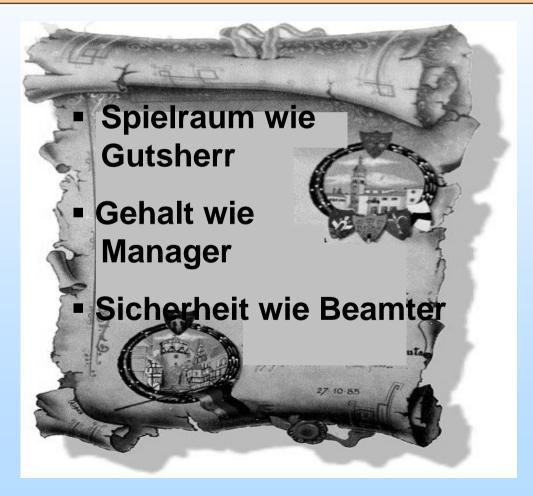


#### Gliederung des Vortrags:

- I. Entwicklung der Chefarztvertragsmuster
- II. Veränderte Unternehmensanforderungen an Chefärzte aus Krankenhausträgersicht
- III. Konsequenzen und wesentliche Neuansätze
- IV. Schwerpunkte der Vertragsverhandlungen
- V. Handlungsbedarf von bestehenden Chefarztverträgen



#### Idealvorstellungen seitens der Bewerber:





- ➤ Richtlinien der DKG und des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte (VLK) für die Gestaltung von Chefarztverträgen von 1956
- Seit den 70er Jahren Beratungs- und Formulierungshilfe Chefarztvertrag der BWKG
- > Inhalt der Chefarztverträge
  - ✓ <u>Baden-Württemberg</u>: Übernahme der BWKG-Beratungs- und Formulierungshilfe "Chefarztvertrag"
  - ✓ Andere Bundesländer: Individuelle Verträge; teilweise Orientierung am Muster des Chefarztverbandes (VLK), zahlreiche Rechtsstreite



BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE KRANKENHAUSGESELLSCHAFT E.V. **STUTTGART** Deutsche Krankenhaus Gesellschaft Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft mbH Beratungs- und Formulierungshilfe Beratungs- und Chefarzt-Vertrag **Formulierungshilfe Chefarzt-Vertrag** bis 1983 ab 1983

Rainer Kontermann, BWKG, Stuttgart



#### DKG-Beratungs- und Formulierungshilfe "Chefarztvertrag"

1983: 1. Auflage

1987: 2. Auflage

1990: 3. Auflage

1993: 4. Auflage

1996: 5. Auflage, BWKG-Mitteilung Nr. 76/1997

2002: 6. Auflage, BWKG-Mitteilung Nr. 163/2002 (mit Synopse)

2006: 7. Auflage, BWKG-Mitteilung Nr. 118/2006

2007: 8. Auflage, BWKG-Mitteilung Nr. 307/2007 (mit Synopse)

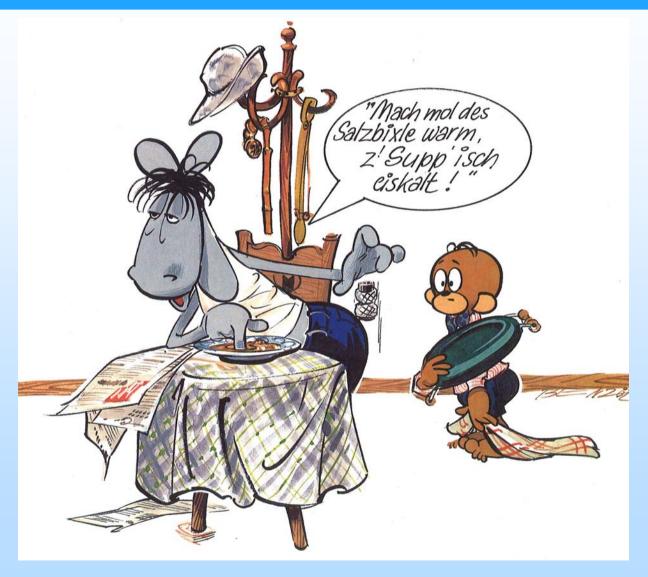


#### Gründe für die Überarbeitung

- ✓ Gesetzesänderungen
- ✓ Rechtsprechung
- ✓ Veränderte Unternehmensanforderungen

## II. Veränderte Unternehmensanforderungen an Chefärzte aus Krankenhausträgersicht





## II. Veränderte Unternehmensanforderungen an Chefärzte aus Krankenhausträgersicht



- Neben hohen fachlichen Qualifikationen sind Managementanforderungen von entscheidender Bedeutung
- Zunehmende personelle und fachliche Organisationsverantwortung erfordert u.a. eine gute Personalführungskompetenz!
- Zunehmender Wettbewerb erfordert u.a. gute Beziehungen mit einweisenden Ärzten, usw., die ohne eine hohe soziale Kompetenz nicht zu meistern ist
- Zunehmende Budget-, Kosten-, Leistungs- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse

## II. Veränderte Unternehmensanforderungen an Chefärzte aus Krankenhausträgersicht



- Zunehmende Steuerungs- und Kontrollfunktionen im Rahmen des neuen DRG-Entgeltsystems (Kodierqualität) sowie der internen und externen Qualitätssicherung
- ➤ Zunehmende Integrationsaufgaben im vor- und nachstationären Bereich, Verzahnung mit ambulantem Bereich (Ambulantes Operieren, MVZ, § 116b, Integrierte Versorgung) erfordern u.a. ein hohes logistisches Können.



Betonung der wirtschaftlichen Verantwortung des Chefarztes

November 1996:

5. Auflage

Gehaltsbonus in Abhängigkeit von der Einhaltung des Abteilungsbudgets

Beteiligungsvergütung statt Liquidationsrecht

Folge: Erhebliche Kritik seitens BÄK, VLK und MB



Vollständige Eliminierung jedes tarifrechtlichen Bezugs (BAT und ZVK)

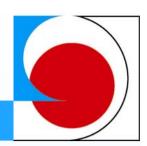
Konkretisierung der Dienstaufgaben (wegen DRG-Einführung)

März 2002: 6. Auflage

Überführung der klassischen Nebentätigkeiten in den Dienstaufgabenkatalog

Regelhafte Aufspaltung der Vergütung in einen festen und variablen Bestandteil

Zielvereinbarungen mit Chefärzten



Reaktionen auf 6. Auflage des DKG-Chefarztvertragsmusters:

### Bundesärztekammer 2002:

In Anbetracht wesentlicher, sowohl berufpolitischer als auch berufsrechtlicher relevanter Kritikpunkte wird das neue DKG-Chefarztvertragsmuster entschieden abgelehnt

Deutsches Ärzteblatt 31.05.2002
Chefärzteverband
Muster mit Arbeitgeberschlagseite

Arztrecht 2002:
Zielvereinbarungen mit Chefärzten
Zielvereinbarungen mit Chefärzten
Instrumente moderner Unternehmensführung oder Gängelungsinstrumente?
RA Dr. Debong

Marburger Bund Zeitung 12.07.2002

Marburger Bund Zeitung 12.07.2002

Neues Muster für Chefarztverträge

Nerden sich DKG-Vorstellungen

Werden sich DKG-Vorstellungen

durchsetzen?



Februar 2006:

7. Auflage

Modifizierung der Entwicklungsklausel

<u>Hintergrund:</u> BAG Rechtssprechung und SchRModG. Danach ist DKG-Entwicklungsklausel (6. Auflage – 2002)

- insgesamt zu weitgehend lässt "sachliche Gebotenheit" vermissen
- > keine ausreichende Konkretisierung der Änderungsgründe
- keine ausreichende Beteiligung des Chefarztes durch Anhörung

Folge: Neufassung der Entwicklungsklausel erforderlich



Versetzungsvorbehalt bei mehreren Krankenhaus-Betrieben

Zentrenbildung durch fachübergreifenden Zusammenschluss mehrerer Krankenhausabteilungen

Sommer 2007: 8. Auflage

Alternative: Chefarzt als leitender Angestellter -Übertragung umfangreicher Personalbefugnisse auf den Chefarzt

Bonusregelung auf der Basis einer Zielvereinbarung

Möglichkeit zur Beteiligung des Chefarztes an sämtlichen Einnahmen aus ambulanten Leistungen

Anpassung der Ausschlussklausel für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und der <u>Fußnoten</u>



#### Versetzungsvorbehalt bei mehreren KH-Betrieben

Alternativer Formulierungsvorschlag zu § 1 (Erweiterung um neuen Absatz 2):

"Der Krankenhausträger behält sich vor, dem Arzt einen anderen gleichwertigen Arbeitplatz in entsprechender leitender Position in einem andern Betriebsteil oder Betrieb des Krankenhauses oder in einem anderen Krankenhaus des Krankenhausträgers auch an anderen Orten zuzuweisen. Eine diesbezügliche Änderung richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen des Krankenhausträgers und erfolgt unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen des Arztes."



#### Versetzungsvorbehalt bei mehreren KH-Betrieben

- Statt "eines anderen gleichwertigen Arbeitsplatz" kann auch "ein <u>zusätzlicher</u> gleichwertiger Arbeitsplatz" angeboten werden
- Versetzungsvorbehalt möglichst konkretisieren bzgl. Ortsveränderung
- Klausel unterliegt der Kontrolle des Rechts der AGB nach §§ 305 ff BGB
- ➤ Klausel hält Inhaltskontrolle nach § 307 I 1 BGB (BAG-Urteil vom 11.04.2006 9 AZR 557/05) stand, wenn AG zuvor einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen Interessen vorgenommen hat.



## Zentrenbildung durch fachübergreifenden Zusammenschluss mehrere KH-Abteilungen

> Alternativer Formulierungsvorschlag zu § 2 (Ergänzung):

"Der Arzt hat an der Zentrumsversorgung mitzuwirken, wenn fachübergreifend innerhalb des Klinikums oder Klinikum übergreifend unter Einbeziehung seines Faches eine Zentrumsversorgung der Patienten eingerichtet ist oder erforderlich wird. Er hat dazu die erforderliche qualifizierte ärztliche Versorgung seines Faches sicher zu stellen."



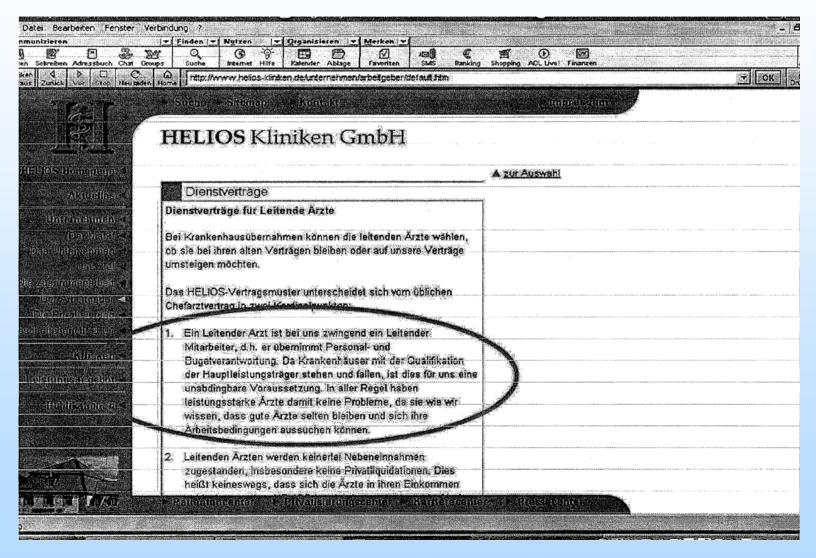
#### Chefarzt als leitender Angestellter

➤ Befristung von Chefarztverträgen nur zulässig, wenn es für die Befristung einen objektiv sachlichen Grund gibt!

<u>Fazit:</u> Allgemeine Befristungsmöglichkeit scheitert i.d.R. an den entsprechenden sachlichen Gründen

Chefarzt als leitender Angestellter eine Alternative?







Tarifrecht: ja § 1 Abs. 2 TVöD; (§ 3 i BAT); § 3 e) AVR Caritas; dagegen nicht in AVR Diakonie; § 1 Abs. 4 c) BMTV Nr. 10)

Begriffsbestimmungen leitender Angestellter

Arbeitszeitgesetz: § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Aus dem Anwendungsbereich aufgrund der Sonderstellung herausgenommen

**LPVG**: Kennt den Begriff nicht; nicht anwendbar ab BesGr. A 16 und VergGr. I BAT (§ 81)



Begriffsbestimmungen leitender Angestellter

BetrVerfG: ja, soweit Einstellungsund Entlassungsbefugnis oder unternehmerische (Teil-) Verantwortung regelmäßig wahrgenommen wird (§ 5 Abs. 3)

**KSchG**: ja, soweit Einstellungsoder Entlassungsbefugnis (§ 14 Abs. 2)



#### Chefarzt als leitender Angestellter

#### Lösung des Problems?

Übertragung entsprechender Personalbefugnisse unter Beachtung der Rechtsprechung 1)

- ✓ Einstellungen, Entlassungen, Umsetzungen, Versetzungen, Abordnungen oder Beurlaubungen
- ✓ bezogen auf bestimmte Gruppe oder Abteilung
- √ für eine bedeutende Anzahl von Arbeitnehmern
- ✓ Entscheidungsautonomie im Innen- und Außenverhältnis

<sup>1)</sup> BAG-Urteil vom 18.11.1999 – 2 AZR 903/98 (BWKG-Mitteilung Nr. 113/2000), LAG Baden-Württemberg (ArztR 1993, S. 115) und AG Suhl (ArztR 1997, S. 203)



#### Chefarzt als leitender Angestellter

- Alternativer Formulierungsvorschlag zu § 7 Abs. 2
- (2) Einstellungen, Entlassungen, Umsetzungen, Versetzungen, Abordnungen oder Beurlaubungen der ihm nachgeordneten Ärzte, der Mitarbeiter des medizinisch-technischen Dienstes sowie der Schreibkräfte seiner Abteilung, werden vom Chefarzt im Benehmen mit dem Krankenhausträger, selbständig vorgenommen. Dabei ist er verpflichtet, die Grundsätze des Krankenhausträgers zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, den Stellenplan und etwaige Vorgaben des Personalbudgets zu beachten. Vor entsprechenden Maßnahmen bei Pflegepersonen in herausgehobener Stellung wird der Chefarzt gehört.



#### **Chefarzt als leitender Angestellter**

#### Merke:

- Personalkompetenz im Sinne von § 7 Abs. 2 DKG-Muster (Alternative) hat einerseits Auswirkungen auf das betriebliche Mitbestimmungsrecht und andererseits auf die Stellung des Chefarztes im KSchG
- ➤ Im Gegensatz zur Organvertretern unterliegen "Itd. Angestellte" grundsätzlich dem KSchG. Besonderheit liegt in § 14 Abs. 2 KSchG:
  - AG kann im Anschluss an eine unwirksame ordentliche Kündigung im gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren einen Auflösungsantrag ohne Angabe von Gründen stellen Auflösungsantrag ist gem. §§ 9 und 10 KSchG mit der Vereinbarung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Abfindung zu verbinden



#### Chefarzt als leitender Angestellter

#### **Fazit:**

Unter rechtlichen Gesichtspunkten kann Chefärzten der Status eines leitenden Angestellten i.S. § 14 Abs. 2 KSchG eingeräumt werden. Der Träger muss hierbei das Interesse an der leichteren Durchsetzung der Trennung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Organisationsstruktur und -hoheit des Trägers abwägen.



#### Bonusregelung auf der Basis einer Zielvereinbarung

- Regelungsbedürftige Tatbestände
  - ✓ Konkrete Definition der zu erreichenden Ziele
  - ✓ Feststellung der Zielerreichung
  - ✓ Regelungen für Teilerreichung der Ziele
  - √ Festlegung der Bonushöhe
  - √ Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten
- 8. Auflage enthält erstmals ausformulierte Zielvereinbarung –
   Fußnote 40
- Muster ist inhaltlich den Bedürfnissen des KH-Trägers anzupassen



#### Beteiligung des Chefarztes an den ambulanten Einnahmen

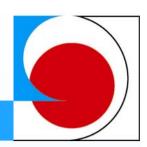
6. + 7. Auflage: § 8 Abs. 2a 3. Spiegelstrich: Chefarzt erhält eine Beteiligung an den Einnahmen des Krankenhausträgers aus dem Bereich aller ambulanten Leistungen seiner Abteilung

Frage: Welche ambulanten Leistungen sind erfasst bzw. welche Leistungsbereiche sind ausgenommen



#### Beteiligung des Chefarztes an den ambulanten Einnahmen

- 8. Auflage: ✓ Sämtliche ambulanten Leistungen, die der Beteiligungsvergütung unterliegen, können erfasst werden
  - ✓ Bestimmte Leistungsbereiche können ausgeschlossen werden



#### Ausschussklausel für Ansprüche aus dem Chefarztvertrag

- ➤ BAG-Urteil vom 31.08.2005 5 AZR 545/04: Im Vertragstext positionierte Ausschlussklausel stellt eine versteckte Klausel (§ 305 c I BGB) dar und ist somit unwirksam
- > Ab 8. Auflage: Anpassung der Überschrift von § 19 DV-Muster

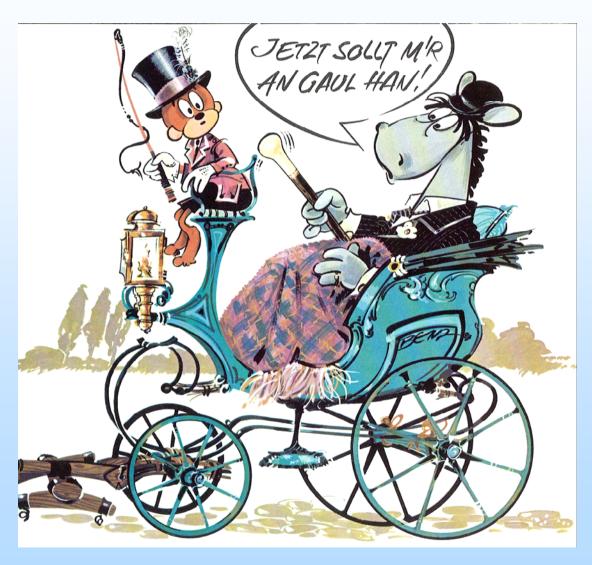


#### Konkurrenzschutzklauseln in Chefarztverträgen

- Aufnahme einer Konkurrenzschutzklausel bzw. eines Wettbewerbsverbotes rechtlich zulässig
- Folge: Erhebliche finanzielle Belastungen für Krankenhausträger
- Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen
- > Verwendung entsprechender Klauseln bisher i.d.R. nicht üblich

#### IV. Schwerpunkte der Vertragsverhandlungen





#### IV. Schwerpunkte der Vertragsverhandlungen



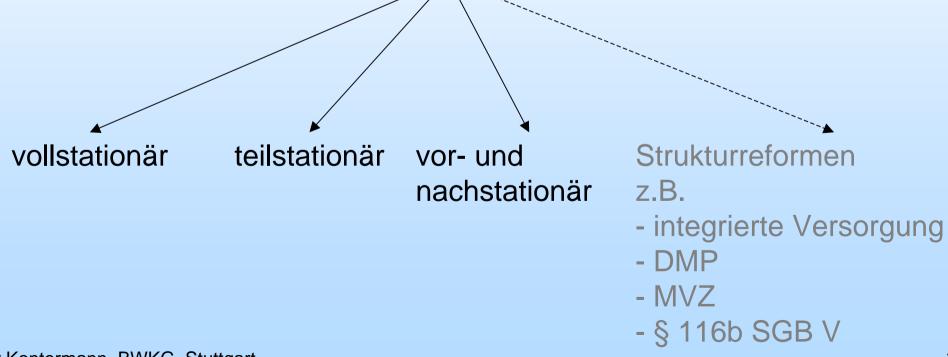
- 1. Dienstaufgabenbereich
- Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)
- 3. Entwicklungsklausel
- 4. Vertragsdauer/Kündigung
- 5. Nebentätigkeitserlaubnis und Nutzungsvertrag (soweit zwischen DA und NT differenziert wird)

#### IV. Schwerpunkte der Vertragsverhandlungen

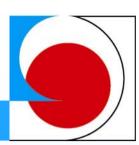


#### 1. Dienstaufgabenbereich

"Die stationäre Behandlung aller Patienten seiner Abteilung in seinem Aufgabenbereich im Rahmen der Krankenhausleistungen"



### III. Konsequenzen und wesentliche Neuansätze



### 1. Dienstaufgabenbereich

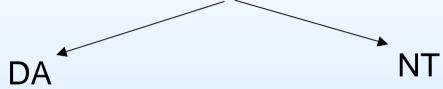
- > "Auffangregelung" § 5 Abs. 4 Zi. 7:
  - "7. Alle sonstigen ärztlichen Tätigkeiten, soweit sie dem Arzt zugemutet werden können, zu besorgen…"

### III. Konsequenzen und wesentliche Neuansätze



### 1. Dienstaufgabenbereich





Für Integrierung der klassischen Chefarzt-Ambulanz in den DA-Bereich spricht:

- Nicht mehrere Unternehmen im Unternehmen
- Umgehung der derzeitigen Steuerrechtsdiskussion "Ist die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung an den Chefarzt im Rahmen der klassischen Ambulanztätigkeit ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Krankenhaus?" (BWKG-Mitteilung Nr. 77/2007)

### III. Konsequenzen und wesentliche Neuansätze



### 1. Dienstaufgabenbereich

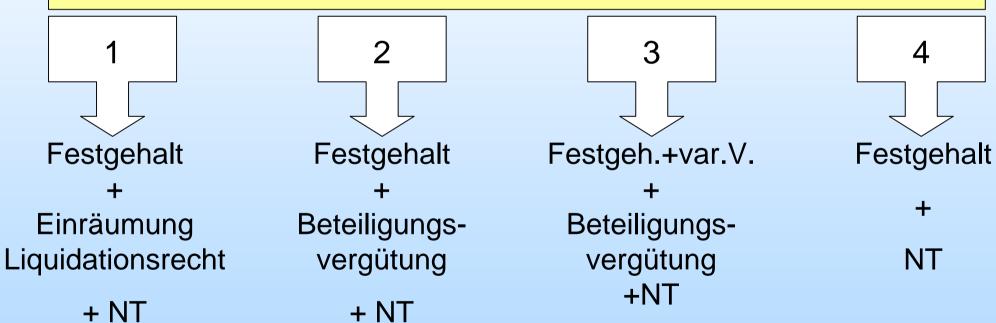
Gegen Überführung der persönlichen Ermächtigungsambulanz in den DA-Bereich spricht:

- Schwierigkeiten mit KV bzw. Zulassungsausschuss
  - ✓ Teilweise besteht KV darauf, dass Ermächtigung im Rahmen einer NT erfolgt
  - ✓ <u>Merke:</u> Rechtlich kann Ermächtigung nicht davon abhängig gemacht werden, ob Ambulanztätigkeit im Rahmen einer NT erbracht wird
- Attraktivität der Stelle (Steuerliche Vorteile usw.)
- Fehlender Deckungsschutz in Haftpflicht? BWKG-Mitteilung Nr. 50/2004



### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)

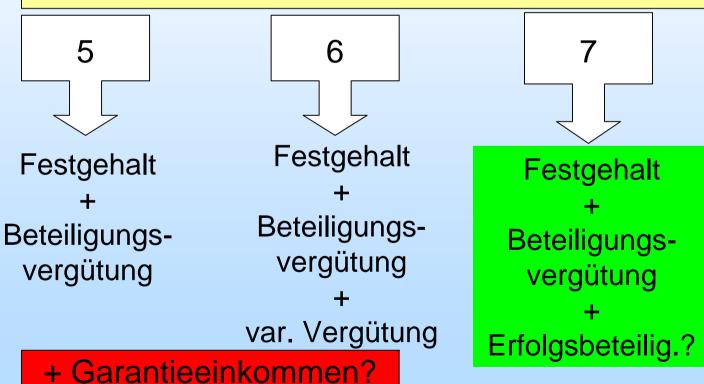
# Grundentscheidungen zur Vergütung des Chefarztes (Ambulanz = Nebentätigkeit)





### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)

# Grundentscheidungen zur Vergütung des Chefarztes (Ambulanz = Dienstaufgabe)

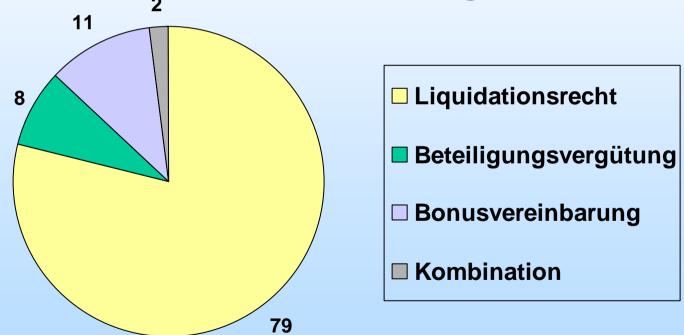


Rainer Kontermann, BWKG, Stuttgart



### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)

Gestaltungsformen des variablen Einkommens bei bestehenden Verträgen



Kienbaum Vergütungsstudie 2005 – Führungskräfte in Krankenhäusern



### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)

### Vorteilsausgleich bei bestehenden Verträgen

Höhe des Vorteilausgleichs (in %)	Verbreitung (in %)
bis 5	5
5 - 10	12
10 - 15	10
15 - 20	19
20 - 25	8
25 - 30	14
30 - 40	17
über 40	15

Kienbaum Vergütungsstudie 2005 – Führungskräfte in Krankenhäusern



### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)

# BWKG-Auswertungsergebnis auf der Basis übermittelter Vertragskopien aus jüngster Zeit

Grundgehalt rd. 75 % < 80.000 € oftmals nach

Tarifbezug

Wahlleistungen rd. 80 % Beteiligungsvergütung

Ambulanz rd. 65 % NT

rd. 30 % DA

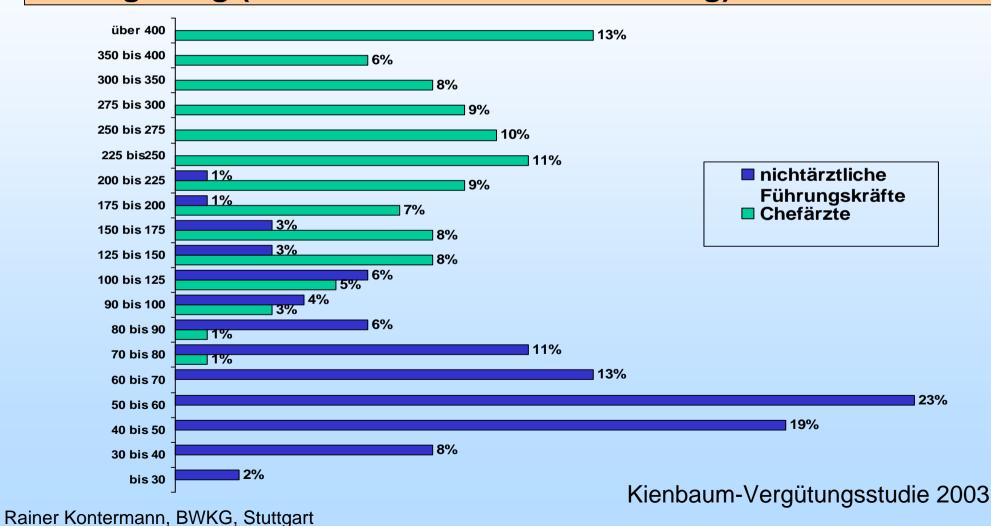
Zielvereinbarungen rd. 30 % Zusätzlich zur

Beteiligungsvergütung

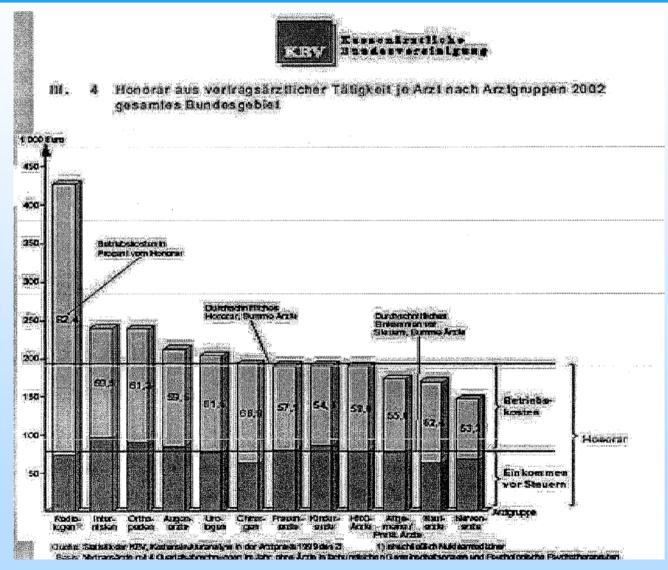
Status Itd. Angestellter rd. 1 %



### 2. Vergütung (einschließlich Lohnfortzahlung)









### 3. Entwicklungsklausel

Möglichkeit, in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis notwendige Änderungen im Krankenhausbetrieb auch ohne Eingriffe in den Bestand des Arbeitsverhältnisses umzusetzen (=Ausprägung arbeitgeberseitigen Direktionsrechts)



### 3. Entwicklungsklausel

### Rechtmäßigkeit?

- ➤ Literatur umstritten 1)
- ➤ Nach bisheriger Rechtsprechung zulässig <sup>2)</sup>
- Voraussetzungen
  - ✓ materielle Betrachtung:
    - Vereinbarung von Widerrufsrechten grundsätzlich zulässig
    - Widerruf darf nicht grundlos erfolgen/notwendiges Anpassungsinstrument an wirtschaftl. Entwicklung

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Bohle, dkh 2004, 724 ff. und Reinecke, NZA 2005, 954 ff. bzw. NJW 2005, 3383 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> BAG-Urteil vom 12.01.2005 – 5 AZR 364/04 und (BAG-Urteil vom 13.03.2003) Rainer Kontermann, BWKG, Stuttgart



### 3. Entwicklungsklausel

- Zumutbarkeit in Abhängigkeit von Art und Höhe der widerrufenen Leistung + verbleibendem Verdienst
- Widerrufsvorbehalt zulässig, soweit widerruflicher Anteil am Gesamtverdienst 25-30 %

# ✓ formelle Betrachtung:

- Widerrufsklausel muss Angemessenheit und Zumutbarkeit erkennen lassen
- Regelung muss Widerruf an Widerrufsgründe binden
- Arbeitnehmer muss erkennen können, was ggf. "auf ihn zukommt"



### 3. Entwicklungsklausel

✓ Verfassungskonforme Auslegung für Altverträge

Was hätten die Parteien vereinbart, wenn die Unwirksamkeit der Klausel bekannt gewesen wäre?



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 1 DV n.F. (ab 7. Auflage)

- (1) Dem Krankenhausträger bleibt vorbehalten, im Rahmen seines Direktionsrechts zur Bestimmung des Arbeits-auftrages und der dazu zur Verfügung zu stellenden Ressourcen im Benehmen mit dem Arzt sachlich gebotene strukturelle und organisatorische Änderungen im Krankenhaus vorzunehmen:
  - a. Den Umfang der ... Abteilung sowie die Zahl und Aufteilung der Betten in dieser Abteilung ändern;
  - b. die Ausführung bestimmter Leistungen von der ... Abteilung ganz oder teilweise abtrennen und anderen Fachabteilungen, Funktionsbereichen, Instituten, Untersuchungsoder Behandlungseinrichtungen oder Ärzten zuweisen;



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 1 DV n.F. (ab 7. Auflage)

- c. weitere selbständige Fachabteilungen, Funktionsbereiche oder Institute – auch gleicher Fachrichtung – im Krankenhaus neu einrichten, unterteilen, abtrennen oder schließen;
- d. weitere Ärzte auch gleicher Fachrichtung in anderen Abteilungen als leitende Abteilungsärzte einstellen oder als Belegärzte zulassen



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 2 DV n.F. (ab 7. Auflage)

- (2) Strukturelle und organisatorische Änderungen nach Abs. 1 sind dann sachlich geboten, wenn sie der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Krankenhauses dienen oder eine strategische Neuausrichtung der Abteilung / des Krankenhauses auch krankenhausübergreifend bedeuten. Dies ist der Fall, wenn
  - a. die medizinische und technische Entwicklung (z.B. Subdisziplinierung, Zentrenbildung, interdisziplinäre Fusion, Risk-Management-Konzepte),
  - b. gesetzgeberische Entwicklungen sowie Fortent-wicklungen der Rechtsprechung oder behördliche Maßnahmen (z.B. Qualitätssicherungs- und Mindestmengenvorgaben)



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 2 DV n.F. (ab 7. Auflage)

- c. Maßnahmen bzw. Vereinbarungen im Bereich der Krankenhausplanung (Landeskrankenhausplanung, Versorgungsverträge, Vereinbarungen zur Konkretisierung des Versorgungsauftrages),
- d. Budget- und Leistungsvereinbarungen mit Sozialleistungs-trägern,
- e. sinkende Leistungsdaten (z.B. Menge, Qualität, Niveau, Belegung)

ein Handeln des Krankenhausträgers erforderlich machen.



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 3 DV

(3) Dem Arzt stehen bei Maßnahmen nach Abs. 1 keine Entschädigungsansprüche zu, wenn seine Vergütung für die Tätigkeit im dienstlichen Aufgabenbereich (§§ 4, 5, 6) wenigstens ... v.H. der durchschnittlichen Vergütung gemäß § 8 Abs. 1 und der variablen Vergütung nach § 8 Abs. 2 in den letzten 60 Monaten erreicht.



### 3. Entwicklungsklausel, § 15 Abs. 3 DV

- ➤ Keine Entschädigungsansprüche, wenn nach der Umstrukturierungsmaßnahme noch 60-65 % der bisherigen durchschnittlichen Vergütung erreicht werden (BAG-Urteil vom 28.05.1997 5 AZR 125/96)
- ➤ BAG-Urteil vom 12.01.2005 5 AZR 364/04 zum Widerruf von außertariflichen Zulagen: Widerruf zulässig, wenn widerrufener Anteil am Gesamtverdienst zwischen 25 und 30 % liegt.
- Weitere Rechtsprechung bleibt abzuwarten
- Empfehlung: 75 % in § 15 Abs. 3 DV vorsehen



### 4. Vertragsdauer/Kündigung

### Kündbarkeit des Chefarztes

- ✓ Chefarzt = Vertrag auf unbestimmte Zeit
- ✓ in Baden-Württemberg schon immer "ordentliche Kündigung" als Regelfall
- ✓ in anderen Bundesländern früher üblich: Chefarzt-Position als Lebensstellung → Kündigung nur aus wichtigem Grund

### > Probezeit:

Achtung: Bei längerer Probezeit als 6 Monaten greift ab dem

7. Monat trotzdem das KSchG



### 4. Vertragsdauer/Kündigung

### Befristung

✓ Nur zulässig, wenn objektiv sachliche Gründe für Befristung vorliegen

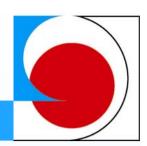
✓ Ausnahme: Automatische Vertragsbeendigung mit

Erreichung der in § 60 Abs. 1 BAT/§ 33

Abs. 1 TVöD festgelegten Altersgrenze

Merke: Auf Zustellung des Rentenbescheids und

nicht auf dessen Rechtskraft abstellen



### 5. Nebentätigkeitserlaubnis und Nutzungsvertrag

Kostenerstattungsvarianten § 2

Vollpauschalierung

**Tarifwerke** 



Vomhundertsatz der Liquidationseinnahmen Liquidationseinnahmen

Vomhundertsatz der

**DKG-NTI** 

- Vorteilsausgleich: Eher selten!
- ➤ KV-Ermächtigung → § 3

### V. Handlungsbedarf bei bestehenden Verträgen



- 1. TVöD ersetzt BAT Bezugnahme im Chefarztvertrag
  - BWKG-Mitteilung Nr. 403/2005
- 2. Überleitung von Chefarztgehältern
  - ➤ BWKG-Mitteilung Nr. 293/2007
- 3. Liquidationsrecht Umstellung auf Lohnsteuerabzug
  - BWKG-Mitteilung Nr. 26/2006
- 4. Anpassung der Entwicklungsklausel im Chefarztvertrag
  - ➤ BWKG-Mitteilung Nr. 405/2005

### Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft



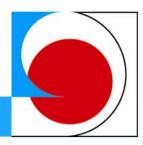
### **Seminarhinweise - VWA**

23.11.2007: Chefarzt- und Teamarztvertragsrecht, Stuttgart

27.-28.02.2008: Arztvertragsrecht, Stuttgart



# Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit